



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0467

Der Oberbürgermeister

I/14-20-21-2026-kra
Dezernat/Fachbereich/AZ

14.08.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1.	24.08.2026	Entscheidung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss zu den Ziffern 2. und 3.	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss zu den Ziffern 2. und 3.	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu den Ziffern 2. und 3.	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Beschlussentwurf:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt unter Bezugnahme auf den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Anhangs sowie des Lageberichtes einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erteilen. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen, die nachfolgenden Beschlüsse der Ziffern 2 und 3 zu fassen.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen stellt durch Beschluss nach § 96 Abs. 2 GO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest und beschließt zugleich die Behandlung des festgestellten Jahresfehlbetrags in Höhe von 282.318.468,62 €.
 - a) Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, den Jahresfehlbetrag (282.318.468,62 €) in Teilen gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW unverzüglich durch vollständige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (79.930.700,09 €) auszugleichen.
 - b) Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, den nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Beschluss zu Ziffer 2a) verbleibenden Jahresfehlbetrag (202.387.768,53) spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

3. Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Die Beschlussfassung zu Ziffer 1. durch den Rechnungsprüfungsausschuss basiert auf der Rechnungsprüfungsordnung (RPO).

Kenntnis genommen:
gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 RPO

In Vertretung

Lünenbach

(in Vertretung des Oberbürgermeisters)

Kenntnis genommen:

gem. § 2 Abs. 5 S. 1 RPO

Leiter des Fachbereichs

Rechnungsprüfung und Beratung

Krämer

Die Beschlussfassung über die Behandlung des festgestellten Jahresfehlbetrages zum 31.12.2024 - Ziffern 2a) und 2b) - trifft der Rat der Stadt Leverkusen nach der Vorberatung durch den Finanzausschuss.

gezeichnet:

In Vertretung

Lünenbach

(in Vertretung des Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Adomat

Stadtkämmerer

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Leverkusen. Er bedient sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Der Lagebericht wurde von ihr darauf geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Leverkusen gibt. Dies betrifft auch die Frage, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und den gesetzlich geforderten Schlussvermerk in Form eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks erteilt. Zu Einzelheiten des Prüfungsablaufs und -ergebnisses wird auf den als Anlage beigefügten Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts den Prüfbericht der Rechnungsprüfung zugrunde. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, das Prüfungsergebnis und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vollständig zu übernehmen und diese zum eigenen Schlussbericht und Bestätigungsvermerk zu erklären.

Über das Prüfungsergebnis und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ist der Rat der Stadt Leverkusen zu unterrichten. Dieser hat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen. Zugleich ist über die Entlastung des Oberbürgermeisters zu entscheiden. Da sich aus der Jahresabschlussprüfung keine Gründe ergeben, die gegen eine vorbehaltlose Entlastung sprechen, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung.

Der Rat der Stadt Leverkusen entscheidet zudem über die Behandlung des festgestellten Jahresfehlbetrages. Entsprechend der Regelung der GO NRW soll der Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Der danach verbleibende Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

Anlage/n:

Pruefbericht JA 2024

JA 2024 final

Teilergebnisrechnung n. Verteilung JA 2024 final